

Originalstellungnahmen | Alsterdorf8(2Aend) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1040	Details	
eingereicht am: 24.10.2025	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Kenntnisnahme TöB
	Institution:	BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
	Abteilung:	W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die BUKEA/W2 nimmt wie folgt Stellung:

Dem Verzicht auf den Arbeitskreis I kann die BUKEA/W2 nur unter Berücksichtigung bzw. Klärung der nachfolgenden Punkte zustimmen.

Im Rahmen des Abwägungspapieres zum Verzicht auf den Arbeitskreis I wird von N/SL2 auf das alleinige Planungsziel der Sicherung von Flächen für produzierendes Gewerbe und handwerkliche Dienstleistungen durch den Ausschluss von anderen Nutzungsarten verwiesen. Eine Regelung der Art und Weise der Entwässerung für zukünftige Neubauten stellt nach Ansicht von N/SL2 in diesem Bebauungsplanverfahren kein Planungsziel dar.

Der Themenkomplex der Entwässerung ist entsprechend des Berücksichtigungsgebotes des § 8 KAnG bei Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Belange zu berücksichtigen. Entsprechend der Vorgaben nach § 8 KAnG sowie nach § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB und § 1a Abs. 5 BauGB sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels durch entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen sind im Sinne einer Förderung des naturnahen Wasserhaushaltes, der Klimaanpassung und Berücksichtigung der Verstärkung von lokalen Wärmeinsel-Effekten und Trockenheit der Böden (Bodenschutz) auch mit in die Zukunft gerichteten Festsetzungen vorzusehen.

Auf Grundlage der Stadtklimaanalyse Hamburg 2023 sind die Flächen des Plangebietes im Bestand insbesondere im Hinblick auf die bioklimatische Bedeutung für die umliegenden Gebiete als „sehr starke Belastung“ bewertet worden. Dies ist vor allem auf die fehlenden Verdunstungs- und Kühleffekt zurückzuführen. Zur Steigerung des lokalen Stadtclimas und des natürlichen Wasserhaushaltes ist es deshalb von hoher Bedeutung die Entwässerung des Plangebietes eng an klimaangepasste Entwässerungsmaßnahmen zu knüpfen und über natur- und bodenschutzfachliche Festsetzungen abzusichern.

Zusätzlich lässt sich anhand der Fachkarte „Referenzwerte Naturnaher Wasserhaushalt“ die Anteile der Grundwasserneubildung, der Verdunstung und des Abflusses von anfallendem Niederschlagswasser für den naturnahen Zustand bestimmen. Im naturnahen Zustand liegt für das Plangebiet der Anteil an Verdunstung von Niederschlagswasser bei ca. 67%. Hiervon weicht das Plangebiet

in hohem Maße ab. Dementsprechend ist eine verdunstungsoffene Art der Regenrückhaltungen auf den einzelnen Grundstücken eine effektive Methode zur Verbesserung des Kleinklimas und der Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt.

Entsprechend der Erläuterungen von N/SL2 in der Abwägungstabelle zum Verzicht auf den Arbeitskreis I soll es der Baugenehmigungsebene überlassen werden die grundstücksbezogenen Erfordernisse eines Retentionsgründaches festzustellen. Eine verbindliche Umsetzung von verdunstungsoffenen Regenrückhaltungen ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahrens ohne eine entsprechende Festsetzung in der Verordnung weder durch BUKEA/W2 noch von der Bauprüfdienststelle durchsetzbar, auch wenn das Erfordernis an dieser Stelle bestätigt wird.

Um einerseits eine hohe Flexibilität in der Art und der Lage der Regenrückhaltungen auf den Privatgrundstücken zu gewährleisten und andererseits die klimaangepasste Entwässerung zu berücksichtigen, kann für das Plangebiet eine allgemeine Festsetzung entsprechend der nachfolgenden Formulierung gewählt werden. Diese lässt gegenüber der Festsetzung von Retentionsgründächern alle Arten von verdunstungsoffenen Rückhaltungen offen.

Wir bitten deshalb im Sinne einer Kompromisslösung, abweichend von der bisherigen Forderung nach der Festsetzung von Retentionsgründächern, die nachfolgend aufgeführte deutlich flexiblere Festsetzung in die Verordnung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

„Sofern das Niederschlagswasser nicht genutzt wird, ist es in den Baugebieten vor der Ableitung zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs oberflächig über naturnah zu gestaltende Mulden, Gräben, Regenrückhaltebecken oder Retentionsgründächer auf den Baugrundstücken zurückzuhalten.“

Zur Klärung der aus Sicht der BUKEA/W2 erforderlichen Festsetzung, stehe ich Ihnen auch gerne zeitnah für einen Abstimmungstermin zur Verfügung.